Besondere Bedingungen
für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

E 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für die obengenannten Bausteine gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch nach der Beendigung des Grundbausteins und der alleinigen Fortsetzung der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Was ist versichert?	2
§ 2	Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	2
§ 3	Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?	3
§ 4	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
§ 5	Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?	4
§ 6	Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	5
§ 7	Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	5
§ 8	Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	5
§ 9	Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?	5
§ 10	Was gilt bei Beitragsfreistellung oder Kündigung?	6
§ 11	Wie können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?	6
§ 12	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge?	6
§ 13	Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschußbeteiligung?	7
§ 14	Kann der Beitrag angepaßt werden?	7
	Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge	8

§ 1 Was ist versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 % berufsunfähig, erbringen wir die nachstehend unter (a) und (b) genannten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erbringen wir, solange die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Wir erbringen keine Versicherungsleistung, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt.

(a) Haben Sie Beitragsübernahme bei Berufsunfähigkeit versichert, gilt:

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

Haben Sie Beitragsübernahme mit Dynamik versichert, steigt der Beitrag für den Grundbaustein. Ausgehend vom Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit (aktueller Beitrag) erhöht er sich jährlich um den vereinbarten Dynamiksatz. Die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich nicht.

Haben Sie weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamiksatz wie der Beitrag des Grundbausteins. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht für diese Beiträge.
- Die Beitragssteigerungen bewirken eine Erhöhung von Versicherungsleistungen aller Bausteine (mit Ausnahme derer zur Berufsunfähigkeitsvorsorge). Sie erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den maßgeblichen Bausteinbestimmungen. Dabei gelten folgende Beschränkungen:

  - Zu einem Baustein Kapital bei Tod oder Kapital bei Unfalltod wird der Teil des Garantiekapitals bei Tod, der das Garantiekapital des Grundbausteins übersteigt, nicht erhöht.
  - Zu einem Baustein Hinterbliebenenrente wird der Teil, der die Garantierente des Grundbausteins übersteigt, nicht erhöht.

  Die auf diese Teile entfallenden Beitragssteigerungen erhöhen die übrigen Versicherungsleistungen.

(b) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente versichert haben:

Wir zahlen die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir an den für die Garantierente aus dem Grundbaustein vereinbarten Rentenzahlungsterminen. Die erste Zahlung ist gegebenenfalls anteilig. Haben Sie einen Grundbaustein ohne Garantierente versichert, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente monatlich im voraus.

(2) Der Anspruch auf Beitragsübernahme entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Haben Sie Beitragsübernahme mit Dynamik versichert, setzen die Beitragssteigerungen zum ersten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ein (bei der Startpolice frühestens zu Beginn des 11. Versicherungsjahres). Solange Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht ebenfalls mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bis dahin ununterbrochen bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von 3 Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

(3) Bis zur Entscheidung darüber, ob ein Anspruch vorliegt, sind die Beiträge in voller Höhe weiter zu entrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Auf Ihren Antrag werden wir die während der Dauer unserer Leistungsprüfung noch fällig werdenden Beiträge zinslos stunden.

(4) Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

(5) Wir beteiligen Sie an unseren Überschüssen (siehe Regelungen § 13).

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande sein wird, ihren Beruf (bei Selbständigen auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes) auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens 3 Jahre erfüllt sein werden.

(3) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, ihren Beruf auszuüben und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsübernahme und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats. Wird nach einer Anerkennung unserer Leistungspflicht bei der Nachprüfung gemäß § 6 festgestellt, daß inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich mindestens 3 Jahren vorliegt, werden wir die Versicherungsleistungen auch für die ersten 6 Monate erbringen.

(4) Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, kommt es bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 darauf an, daß die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben entspricht.

(5) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne der Abs. 6 oder 8 gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsübernahme und Rente mit Ablauf des 6. Monats.

(6) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, daß sie für mindestens drei der in Abs. 7 genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(7) Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist die erforderliche Hilfe bei folgenden Verrichtungen maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

Fortbewegen im Zimmer

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

Aufstehen und Zubettgehen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Eßbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen und trinken kann.

Waschen, Kämmen oder Rasieren

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muß, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann
- ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.
  Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(8) Unabhängig von der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit gemäß Abs. 7 liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person

- wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf oder
- dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

§ 3 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

Sie können eine eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen:

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person
- Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start in das Berufsleben der versicherten Person
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 €.

Im übrigen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Erhöhung müssen Sie uns innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe anzeigen.

- Die versicherte Person ist nicht älter als 40 Jahre.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente ist zum Zeitpunkt der Erhöhung höchstens seit 10 Jahren versichert.

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne Gesundheitsprüfung gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 600 € jährliche Berufsunfähigkeitsrente
- Höchstbetrag: 3.000 € jährliche Berufsunfähigkeitsrente
- mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt 6.000 € jährliche Rente nicht überschreiten
- die gesamten Berufsunfähigkeitsrenten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen und dürfen 70 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

(a) durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

(b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war;

(c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;

(d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. In diesen Fällen besteht der Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

(e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;

(f) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, daß zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Der Eintritt der Berufsunfähigkeit ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Leistungen aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge verlangt, so sind uns umgehend folgende Unterlagen einzureichen:

(a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;

(b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;

(c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(d) Bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchererhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, auch die des Arbeitgebers über den Beruf im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages. Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden sowie wegen des Berufs auch den Arbeitgeber zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, daß die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn eine Karenzzeit vereinbart ist.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.

(2) Wir können ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis unter einstweiliger Zurückstellung der Frage aussprechen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ausübt.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen; dies gilt auch für zeitlich begrenzte Anerkenntnisse nach § 6 Abs. 2. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ausübt.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, können wir unsere Leistungen einstellen. Die Einstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit; sie wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam. Zu diesem Termin muß, sofern die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist, die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 oder § 7 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

(1) Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgesetzt werden. Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen spätestens wenn der Grundbaustein endet und spätestens mit dem Beginn einer Rentenzahlung aus dem Grundbaustein. Eine Berufsunfähigkeitsrente zu einem Grundbaustein für mehrere Partner erlischt nicht, wenn der Grundbaustein durch Tod einer nicht gegen Berufsunfähigkeit versicherten Person endet.

(2) Lebt unsere erloschene oder auf die herabgesetzte beitragsfreie Versicherung beschränkte Leistungspflicht aus dem Grundbaustein wieder auf und werden die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wieder in Kraft gesetzt, so können Ansprüche aus dem wieder in Kraft gesetzten Teil der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht aufgrund solcher Ursachen (Krankheit, Körperverletzung, Kräfteverfall) geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(3) Ist unsere Leistungspflicht aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschußbeteiligung), als ob Sie den Beitrag unverändert (bzw. mit den Beitragssteigerungen gemäß dem vereinbarten Dynamiksatz) weitergezahlt hätten.

(4) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch ein Erlöschen der Versicherung gemäß Absatz 1 nicht berührt.

§ 10 Was gilt bei Beitragsfreistellung oder Kündigung?

(1) Beitragfreistellung

Stellen Sie Ihre Versicherung beitragfrei und steht dabei nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Betrag aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung, wird dieser um einen als angemessen angesehenen Abzug gekürzt (§ 174 VVG). Dieser beträgt bei einem vereinbarten Alter bei Versicherungsende der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

bis zu 49 Jahren:	0,1 %
ab 50 bis zu 54 Jahren:	0,3 %
ab 55 bis zu 59 Jahren:	0,5 %
ab 60 bis zu 64 Jahren:	0,8 %
ab 65 Jahren:	1,3 %

der durchschnittlichen versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrente des bisherigen Versicherungsverlaufs multipliziert mit dem Verhältnis der Summe von Beitragszahlungsdauer und vierfacher Versicherungsdauer zur Versicherungsdauer. Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nehmen wir auch bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge keinen Abzug vor. Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht.

Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung nicht berührt.

Erreicht die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Mindestrente von 300 € nicht, erlöschen die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, und ihr Zeitwert (§ 176 VVG entsprechend) erhöht die beitragsfreie versicherte Leistung des Grundbausteins.

(2) Kündigung

Kündigen Sie Ihre Versicherung, hängt die Wirkung auf die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig ist:

(a) Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge davon unberührt. Daher wird bei Kündigung die laufende Berufsunfähigkeitsrente weitergezahlt. Haben Sie den Baustein Beitragsübernahme eingeschlossen, zahlen wir eine Rente. Diese wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(b) Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig und wird für den Grundbaustein ein Rückkaufswert gezahlt und erlischt die Versicherung, erhalten Sie den Zeitwert der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge vermindert um einen Abzug gemäß Abs. 1.

Erlischt die Versicherung bei Kündigung nicht, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 1 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Zeitwert erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 11 Wie können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Zahlen Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge, nicht aber Beiträge in variabler Höhe, können Sie die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Ein Ausschluß ist in den letzten 5 Versicherungsjahren sowie zum Ende des sechstletzten Versicherungsjahres nicht möglich. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 12 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht bei den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge?

Abweichend von den Bestimmungen in "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?", Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins, können wir von den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge binnen 5 Jahren seit Vertragsabschluß zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

§ 13 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschußbeteiligung?

(1) Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge sind grundsätzlich gesondert am Überschuß beteiligt. Zu welcher Gruppe Ihre Bausteine gehören, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhalten Ihre Bausteine zu Beginn eines Versicherungsjahres Überschußanteile. Wir veröffentlichen die Überschußanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen im Versicherungsschein oder in anderer Weise mit.

(2) Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschußanteilsätze beziehen, ist während der Beitragszahlung der Beitrag. Wurde eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer vereinbart, ist für die Festsetzung der Überschußanteile der Beitrag maßgebend, der bei durchlaufender Beitragszahlung zu zahlen wäre. Bei beitragsfreien Versicherungen und bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten hängen die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschußanteilsätze beziehen, vor allem vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und von der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ab. Sie werden nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt.

Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, ist die Bemessungsgröße bei beitragsfreien Versicherungen die versicherte Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, leisten wir mit jedem fälligen Beitrag einen Überschußanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags festgesetzt wird. Die Überschußanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

Ist die versicherte Person nicht berufsunfähig, finanzieren wir bei beitragsfreien Versicherungen und bei Versicherungen gegen Beiträge in variabler Höhe mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschußanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschußbeteiligung des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, finanzieren wir bei beitragsfreien Versicherungen statt dessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschußanteilen eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschußrente), deren Leistungsdauer derjenigen der versicherten Berufsunfähigkeitsrente entspricht.

(4) Zusätzlich zu den Überschußanteilen, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres gutgeschrieben werden, kann bei Beendigung der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ein Schlußüberschußanteil hinzukommen, der vom Grund und vom Zeitpunkt der Beendigung sowie von den verzinslich angesammelten Beiträgen, die in den zurückgelegten Jahren der Beitragszahlungsdauer für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge maßgebend waren, abhängt (Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend). Die Höhe dieses Schlußüberschußanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage festgelegt und im Geschäftsbericht oder in anderer Weise veröffentlicht. Der Schlußüberschußanteil erhöht die Überschußbeteiligung des Grundbausteins.

(5) Bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten finanzieren wir mit den zugeteilten Überschußanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Der Überschußanteil erhöht die Überschußbeteiligung des Grundbausteins, wenn für diesen Tarifbonus vereinbart ist. Ist eine andere Überschußverwendungsart vereinbart, wird aus dem Überschußanteil eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente gebildet. Die zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuß beteiligt.

§ 14 Kann der Beitrag angepaßt werden?

Nach § 172 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir grundsätzlich berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den zu zahlenden Beitrag auch für bestehende Versicherungen neu festzusetzen. Auf dieses Recht verzichten wir ausdrücklich. Auch sind wir nach § 41 VVG berechtigt, den Beitrag zu erhöhen oder die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zu kündigen, falls bei Vertragsabschluß gefahrerhebliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt werden und dadurch erhöhte Risiken entstehen. Auf dieses Recht verzichten wir ebenfalls. Der Verzicht auf die genannten Rechte erstreckt sich nicht auf eine Änderung des zu zahlenden Beitrags, der durch eine Neufestsetzung der Überschußanteilsätze hervorgerufen wird.

Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

Was gilt bei besonderer Vereinbarung der Überschußanteile bei laufender (nicht variabler) Beitragszahlung?

BV 1 **(1) Wenn Sie "Verwendung beim Grundbaustein" vereinbart haben:**

(Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, so ist diese Gewinnverwendungsform nur möglich, wenn nur Beitragsübernahme bei Berufsunfähigkeit, also keine Berufsunfähigkeitsrente versichert ist.)

Wenn der Grundbaustein keine Risiko-Lebensversicherung ist:

§ 13 Abs. 2, letzter Satz entfällt.

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschußanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschußbeteiligung des Grundbausteins."

Wenn der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung ist:

§ 13 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschußanteile beziehen, ist das Garantiekapital des Grundbausteins."

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"Die für Ihre Versicherung festgelegten Überschußanteile verwenden wir zur Erhöhung des Bonus des Grundbausteins."

§ 13 Abs. 5 entfällt.

BV 2 **(2) Wenn Sie "Überschußrente" vereinbart haben:**

§ 13 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"Die Bemessungsgröße, auf die sich die Überschußanteilsätze der Beitragsübernahme bei Berufsunfähigkeit beziehen, ist während der Beitragszahlungsdauer der Beitrag des Bausteins Beitragsübernahme. Die Bemessungsgrundlage für die Überschußanteilsätze der Berufsunfähigkeitsrente ist die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Bei beitragsfreien Versicherungen und bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten hängen die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschußanteilsätze beziehen, vor allem vom Alter der versicherten Person, von der Versicherungs- und Rentenzahlungsdauer und von der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ab. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, ist die Bemessungsgröße für die Überschußanteilsätze der Beitragsübernahme bei Berufsunfähigkeit das Garantiekapital des Grundbausteins und für die Überschußanteilsätze der Berufsunfähigkeitsrente die versicherte Berufsunfähigkeitsrente."

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch:

"Mit den für den Baustein Beitragsübernahme festgelegten Überschußanteilen eines Versicherungsjahres finanzieren wir zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschußbeteiligung des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, verwenden wir die für Ihre Versicherung festgelegten Überschußanteile im laufenden Versicherungsjahr zur Erhöhung des Bonus des Grundbausteins.

Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, finanzieren wir mit den Überschußanteilen des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente eine beitragsfreie einjährige Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschußrente), deren Leistungsdauer derjenigen der versicherten Berufsunfähigkeitsrente entspricht.

Bei beitragsfreien Versicherungen finanzieren wir mit den Überschußanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung der Überschußbeteiligung des Grundbausteins. Ist der Grundbaustein eine Risiko-Lebensversicherung, finanzieren wir bei beitragsfreien Versicherungen statt dessen mit den für Ihre Versicherung festgelegten Überschußanteilen eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Berufsunfähigkeitsrente (Überschußrente)."

Was gilt, wenn Sie Berufsunfähigkeitsvorsorge Plus versichert haben?

BV 3 § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande sein wird, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht."

§ 2 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens 6 Monate erfüllt sein werden."

§ 2 Abs. 3 entfällt.

Was gilt bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge mit versicherten Berufsunfähigkeitsrenten von über 800 % der Garantierente bzw. über 50 % des Garantiekapitals?

BV 4 § 10 Abs. 1 wird ergänzt durch:

"Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird die jährliche Berufsunfähigkeitsrente auf 800 % der erreichten Garantierente bzw. 50 % des Garantiekapitals herabgesetzt, wenn sie zuvor darüber lag."

Was gilt bei Vereinbarung einer Sofortüberschußbeteiligung?

BV 5 § 13 wird ergänzt durch:

"(6) Wünscht der Versicherungsnehmer bei einer Senkung des Sofortüberschußanteils des Grundbausteins eine Herabsetzung der Versicherungsleistung statt einer Beitragserhöhung, so vermindert sich die versicherte Leistung aus dem Baustein Beitragsbefreiung im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistung des Grundbausteins."

Welche besonderen Regelungen gelten für bestimmte Versicherungen mehrerer Partner?

BV 6 § 1 wird ergänzt durch:

"(6) Stirbt bei einer Lebensversicherung für mehrere Partner eine versicherte Person, für die kein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge versichert ist, gilt folgendes:

Falls kein Anspruch aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht:

bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsübernahme
bei Kinderplan Ausbildung für mehrere Partner mit Beitragsübernahme

Der Baustein erlischt und es wird - soweit vorhanden - der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnete Zeitwert des Bausteins Beitragsübernahme gezahlt (§ 176 VVG entsprechend).

bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsübernahme und/oder Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente wird als eine Anwartschaft auf eine Berufsunfähigkeitsrente ohne den Grundbaustein fortgeführt. Ist laufende Beitragszahlung vereinbart gewesen, wird der Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu festgesetzt.

Falls ein Anspruch aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht:

bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsübernahme
bei Kinderplan Ausbildung für mehrere Partner mit Beitragsübernahme

Der Baustein Beitragsübernahme wird (ohne den Grundbaustein) fortgeführt und in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Es gelten dann die Festlegungen des nachfolgenden Absatzes. Wird bei Umwandlung der Beitragsübernahme in eine Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 50 € nicht erreicht, erlischt der Baustein.

bei Altersvorsorge für mehrere Partner mit Kapital bei Tod und Beitragsübernahme und/oder Berufsunfähigkeitsrente

Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden ohne den Grundbaustein fortgeführt und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange die Person, für die die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen sind, berufsunfähig ist. Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, so erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden gemäß den Bausteinregelungen ohne Anspruch aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge fortgeführt. Der Anspruch erlischt auch, wenn die versicherte Person stirbt, oder bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer."

Welche besonderen Regelungen gelten für Kinderplan Ausbildung mit Beitragsübernahme und für Kinderplan Heirat mit Beitragsübernahme?

BV 7 § 1 wird ergänzt durch:

"(6) Stirbt das zu versorgende Kind, gilt folgendes:

Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, so erlischt dieser. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung werden zurückerstattet. Die Rückerstattung aus der Versicherung entspricht mindestens dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert, sie darf jedoch das Garantiekapital des Grundbausteins nicht überschreiten.

Besteht zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, so wird die Beitragsübernahme in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange der Versorger berufsunfähig ist. Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, so erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Der Anspruch erlischt auch bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Wird bei Umwandlung der Beitragsübernahme in eine Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 50 € nicht erreicht, erlöschen die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Die gezahlten Beiträge abzüglich der Beitragsteile für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge werden zurückerstattet. Die Rückerstattung wird so berechnet, als ob die Beiträge unverändert weitergezahlt worden wären."

Was gilt bei Kinderplan Heirat mit Beitragsbefreiung?

BV 8 § 1 wird ergänzt durch:

"(7) Heiratet das zu versorgende Kind, gilt folgendes:

Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistung aus dem Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, so erlischt dieser und es wird - soweit vorhanden - der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnete Zeitwert aus der Beitragsübernahme gezahlt (§ 176 VVG entsprechend).

Besteht zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistung aus den Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, so wird die Beitragsübernahme in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bleibt bestehen, solange der Versorger berufsunfähig ist. Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, so erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Der Anspruch erlischt auch bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer. Wird bei Umwandlung der Beitragsübernahme in eine Berufsunfähigkeitsrente eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente von 50 € nicht erreicht, erlöschen die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge."